

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Bundesministerium der Justiz
Frau Bundesministerin
Brigitte Zypries
Mohrenstraße 37

1011 Berlin

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Mittwoch, 4. Oktober 2006

Abmahngebühren im Urheberrecht

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist, wie Ihnen ja bekannt ist, eine wissenschaftliche Vereinigung, deren satzungsgemäßer Zweck die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Unterstützung der Organe der Gesetzgebung und Ministerien in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts ist. Ihr gehören Vertreter aller am gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht interessierten Berufsgruppen an.

Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries, haben in Ihrem Grußwort anlässlich der Zentralveranstaltung des 57. Deutschen Anwaltstages in Köln darüber berichtet, dass sich Privatleute wiederholt über hohe Abmahnkosten bei einmaliger Verletzung des Urheberrechts beschweren. Im Hinblick auf die Häufung dieser Fälle haben Sie angekündigt, bei Abmahnungen gegen Urheberrechtsverletzungen den Gegenstandswert präziser zu regeln oder auch deckeln zu wollen.

Aus Sicht der Deutschen Vereinigung sichern bisher auch schon die jetzigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, dass unberechtigt hohe Abmahnkosten, die bedauerlicher-

weise manchmal geltend gemacht werden, gerichtlich nicht durchgesetzt werden können. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen bergen hingegen eine erhebliche Gefahr, dass Urheberrechtsverletzungen im Netz nahezu sanktionslos bleiben. Zudem wäre die Aufklärung über die Rechtslage und auch über die Berechnung von Abmahngebühren für die Betroffenen sinnvoller als eine Systemänderung der Kostenerstattung. Wir dürfen daher unsere erheblichen Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben nächstehend kurz erläutern:

1. Die Erstattungsfähigkeit der Abmahngebühren richtet sich nach dem RVG und damit nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit und nicht nach dem Arbeitsaufwand. Unbedeutendere Rechtsverletzungen sind somit mit einem geringen oder äußerst geringen Gegenstandswert zu bewerten. Dies entspricht auch der Praxis der fachkundigen Anwälte. Soweit bedauerlicherweise Streitwerte übersetzt angegeben werden, erfolgt spätestens eine Korrektur durch die angerufenen Gerichte. Sowohl bei den Landgerichten wie auch bei den Amtsgerichten sind spezielle Streitgerichte für Urhebersachen eingerichtet worden.
2. Es gibt jedoch im Internet nicht nur Rechtsverletzungen durch 15-jährige Mädchen, die ein Foto ihrer Lieblings-Popgruppe in ihrer Homepage einstellen, sondern massive Rechtsverletzungen, auch durch Jugendliche. Die hierzu durchgeführten Untersuchungen der Schallplatten- und Filmindustrie sind in Ihrem Hause bekannt. Die Feststellung der Rechtsverletzung ist in diesen Fällen zum Teil einfach gelagert, weil offenkundig, der Schaden und damit das erhebliche Interesse der Rechteinhaber an Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz hingegen hoch, und damit ist der Gegenstandswert auch entsprechend festzusetzen.

Eine „präzisere Regelung des Gegenstandswertes“ wird den Streit um die Angemessenheit nur verlagern, jedoch nicht besser lösen als nach den bisherigen Kriterien. Eine Deckelung der Erstattung der Abmahnkosten führt hingegen zum Freibrief für Rechtsverletzungen im Netz.

Bevor zudem in schwerwiegender Weise zu Lasten der Urheberrechtsberechtigten in das Kostenerstattungssystem eingegriffen wird, halten wir es für dringend erforderlich, Daten darüber zu erheben, in welchem Umfange hohe Abmahnkosten tatsächlich überhaupt durchgesetzt worden sind. Eine Umfrage bei den mit Urheberrechtsstreitigkeiten befassten Gerichten ließe sich relativ schnell durchführen. Die Deutsche Vereinigung ist gerne bereit, entsprechende Tatsachenforschung mit allen Kräften zu unterstützen.

3. Nach unserem Erachten wäre es sachgerechter, dem Problem der unberechtigt hohen Abmahngebühren durch Aufklärung zu begegnen. Da die Jugendlichen heutzutage in aller Regel in der Lage sind, sich die für sie notwendigen Informationen ohne große Mühe und ohne besondere Fachkenntnisse im Netz selbst zu beschaffen, wäre die Einrichtung entsprechender Webpages ein geeignetes Mittel. Gerne beteiligt sich hieran die Deutsche Vereinigung.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries,

Ihre Rechtsvorgänger und Sie persönlich haben stets Ihr Augenmerk auf die Wahrung der Rechte der Urheber gerichtet. Auch die Richtlinie zur Durchsetzung der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts sieht vor, dass eine angemessene Kostenerstattung zu Gunsten der Rechtsinhaber gewährleistet sein muss. Wir bitten Sie daher, nicht vorschnell das angekündigte Gesetzesvorhaben umzusetzen, sondern unseren dargelegten Bedenken Rechnung zu tragen und Alternativvorschläge zu erwägen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihnen persönlich, zusammen mit den Vorsitzenden des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht, Herrn Professor Dr. Thomas Dreier und Herrn Rechtsanwalt Dr. Gernot Schulze, oder Ihren Mitarbeitern in einem Gespräch vertieft die komplexe Materie vortragen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Loschelder
Generalsekretär